



# Blätter für Naturkunde und Naturschutz

In Verbindung mit der Fachstelle für Naturschutz i. Österr.  
herausgegeben vom  
Verein für Landeskunde und Heimatschutz  
von Niederösterreich und Wien.

Fernsprecher Nr. U-20520 Serie.  
Postspartaffenerlag Nr. 87.955.

Wien, 1. November 1928.

Schriftleitung und Verwaltung:  
Wien, 1., Herrngasse 9.

**Bezugspreis:** 2 S 20 g, ermäßigt 1 S 50 g, Mitglieder des Österr. Naturschutz-Bundes und des  
Verelnes „Wieserwaldschutzes“ erhalten die „Blätter“ als Vereinskasse. Einzelheft 25 g.

## Tierschutz.

Von Dr. Franz Glazner, Wienbrugg.

Die Naturschutzbewegung hat große Fortschritte gemacht. Das ist unleugbar, wenn man zurückblickt auf die letzten Jahrzehnte, die Zeugen einer ununterbrochenen, rastlosen Arbeit auf diesem Gebiete und insbesondere einer opferreichen Tätigkeit ihrer Führer gewesen sind. Der Naturschutzgedanke ist bereits volkstümlich geworden. Immermehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß es hohe ethische Werte zu schützen gilt gegen brutale Ausprägungen des Eigennutzes, der Erwerbssüchtigen, gegen rücksichtslose Durchführungen technischer Probleme, wie gegen Indolenz und Unverstand. Vieles und Schönes ist bereits geleistet worden, viel aber hat noch zu geschehen. Wie jede gute Sache hat auch die Naturschutzbewegung mit großen Hindernissen und Schwierigkeiten zu kämpfen und sie zu besiegen ist harte Arbeit, keine Arbeit von heute auf morgen. Tief eingewurzelte Vorurteile sind zu bekämpfen, von den Vorurteilen übernommene, verknöcherte Meinungen, die sich noch auf eine Weltanschauung gründen, die dem modernen Geiste und dem heutigen Stande der Wissenschaften zuwiderlaufen, sind zu überwinden.

Daß Vorurteile und veraltete Weltanschauungen den Bestrebungen, den modernen Naturschutzgedanken zum Gemeingut Aller zu machen, gar hinderlich entgegenstehen, zeigt sich so recht im Tierschutzgedanken, den ja die Naturschutzbewegung zum Teil mit einschließt.

**Mitteilung.** Durch ein Versehen der Druckerei wurde das letzte Heft als „9.“ bezeichnet. Es hat als „Heft 8“ zu gelten. Die Schriftleitung.

Wenn man sich die Mühe nimmt, der Frage nachzugehen, worin das heutige Verhalten der Menschen zum Tiere und die dabei zum Ausdruck kommenden Anschauungen im letzten Grunde wurzeln, so kommt man zu folgenden Schlüssen:

Die Religionen haben von vorne herein den Menschen in Gegensatz zum Tiere gebracht. Sie repräsentieren die anthropozentrische Weltanschauung. Der Mensch soll der Herr sein, die Tiere sind ihm untertan und unterliegen seiner Willkür. Das erste Buch Moses, die Genesis, läßt Gott, den Schöpfer, sprechen: „Lasset uns den Menschen nach unserem Bilde und nach unserer Ähnlichkeit machen. Er soll herrschen über die Fische des Meeres, über die Vögel der Luft, über die zahmen Tiere, über die ganze Erde und über alles Gewürme, das auf der Erde kriecht. — Seid fruchtbar und mehret euch, füllet an die Erde und unterwerfet sie euch. Herrschet über die Fische des Meeres, über die Vögel der Luft und über alle Tiere, welche sich auf der Erde bewegen.“ Also: die Tiere sind nicht um ihrer selbst willen, sondern des Menschen willen da, zu seinem Nutzen und Gebrauch. Der Mensch, nach Gottes Ebenbild geschaffen, soll über sie herrschen. Eine Lehre, die dem Menschen sehr zu Paß kam. Er sah sich als Krone der Schöpfung, zwischen sich und dem Tier einen abgrundtiefen Abstand! Professor Dr. Franz Werner sagt darüber in einer in den Mitteilungen der Sektion für Naturkunde des österreichischen Touristenklubs, Jahrgang 23, Folge 6, erschienenen Arbeit: „Nützliche und schädliche Tiere“ sehr treffend: „Nur eine Jahrtausende alte Selbstüberhebung des Menschen, verbunden mit einer ganz ungenügenden Kenntnis der umgebenden Natur konnte diesen Glauben, der ja im innersten Kerne doch nur auf der brutalen Macht des Stärkeren beruht, groß werden lassen.“ Diese Selbstüberhebung des Menschen, die sich von unseren Ahnen auf das heute lebende Geschlecht vererbt hat, regelt auch heute noch das Verhalten des Menschen zum Tiere. Die Tiere sind Sklaven des Menschen seiner Willkür preisgegeben, die um so bedeutungsvoller ist, als es die höhere Intelligenz dem Menschen leicht macht, seine Überlegenheit gegenüber dem Tiere zu mißbrauchen und sich der rückichtslosesten Mittel zu bedienen, um sie für seine Zwecke nutzbar zu machen. Der biblischen Überlieferung nach ist das Tier *Sache*. Damit ist den häßlichsten Instinkten des Menschen dem Tier gegenüber Tür und Tor geöffnet. Er kann seine Kräfte über Gebühr in Anspruch nehmen, er kann es quälen, er kann es nach Willkür töten.

Wie stellt sich nun die Gesetzgebung zu diesem Probleme? Erklärt auch sie das Tier für vogelfrei, wie die religiöse Überlieferung oder gewährt sie doch dem Tiere einigen Schutz gegenüber der Omnipotenz des Menschen? Um nicht zu weit zu gehen, wollen wir nur unsere, die österreichische Gesetzgebung zu Rate ziehen. Und da finden wir, daß unsere Gesetzgebung zunächst an dem alttestamentarischen Grundprinzip festhält:

§ 16 unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, eingeführt durch ein kaiserliches Patent vom 1. Juni 1811 setzt fest: „Jeder

Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als eine Person zu betrachten.

§ 285. Alles, was von der Person unterschieden ist und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.

§ 354. Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum die Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden andern davon auszuschließen.

Also alles, was nicht Mensch ist, ist nicht Person, ist Sache, also auch das Tier und mit einer Sache kann nach Willkür geschaltet werden. Das ist der Standpunkt des bürgerlichen Rechtes. Der Mensch kann als Person das Tier als Sache über Gebühr in Anspruch nehmen, er kann es quälen, er kann es nach Willkür töten. Das Gesetz kennt keine Rücksichtnahme des Menschen auf das Tier als schmerzempfindendes Lebewesen, kein Mitleid mit ihm und steht der rücksichtslosen Ausbeutung und Quälerei des Tieres kalt gegenüber.

Doch — es gibt oberste Sittengesetze, die über allen Gesetzgebungen stehen, denen sich auch die Religionsysteme und staatlichen Gesetzgeber nicht verschließen konnten.

Das fünfte der zehn Gebote Gottes: „Du sollst nicht töten“ hat die kirchliche Lehre erweiternd dahin ausgelegt: „Auch Tiere ohne Not zu quälen oder ohne Grund zu töten, ist sündhaft.“ Und die christliche Charitas beinhaltet auch die schonende Behandlung der Tiere und verurteilt Mißbrauch und Quälerei.

Auch die staatliche Gesetzgebung hat sich des Tieres erbarmt. Doch wie unvollkommen ist der Schutz, den die Gesetzgebung unserer Republik heute noch dem vogelfreien Tiere angedeihen läßt! Das derzeit geltende Strafgesetz kennt keine durch die Gerichte zu ahndende Tierquälerei, beschäftigt sich überhaupt mit dem Tiere nur, insoweit es dem Menschen Schaden zufügen kann und sein Eigentümer hiefür strafrechtlich verantwortlich ist. Es enthält also nur Bestimmungen zum Schutze des Menschen. Tierquälerei wurde bis zum Inkrafttreten des neuen Verwaltungsstrafverfahrens nach einer diluvialen kaiserlichen Verordnung von den politischen Behörden nach freiem Ermessen, aber auch nur dann bestraft, wenn sie mit öffentlichem Ärgernis verbunden war, also öffentlich geschah und Personen anwesend waren, die an der Tiermißhandlung Ärgernis nehmen konnten. Waren solche nicht anwesend, zu Hause, in geschlossenem Raume, in Stallungen usw. konnte das Tier straflos gequält werden. Ein Beleg dafür, wie rückständig unsere Gesetzgebung in dieser Richtung war und dem modernen Empfinden, das seine Verkörperung in der Tierschutzbewegung findet, Hohn sprach. Von Spezialverordnungen waren nur die Verordnung des Statthalters in Niederösterreich vom 30. April 1891, Z. 773, LGBl. Nr. 29, „wegen Hintanhaltung von Tierquälereien bei dem Betriebe des Lastenfuhrwerkes und insbesondere bei der Verführung des Erdaushubes aus Baugruben“ und die Verordnung über das Verbot des Stachelhalsbandes bei Hunden für Niederösterreich vom

4. Dezember 1923, LGBI. 132 und für Wien vom 16. Mai 1924, LGBI. f. Wien, Nr. 34, zu erwähnen. Erst das neue Verwaltungsstrafgesetz schaltet das Argerniß aus und stellt die Tierquälerei und rohe Mißhandlung unter Straffanktion. Der neue Strafgesetzentwurf, von dem wir in jeder Beziehung wünschen, daß ihm bald gesetzliche Sanktion zuteil werde, belegt Tierquälerei ohne Vorbehalt mit Strafe. Sie kann als Vergehen mit einer Höchststrafe von sechs Monaten bestraft werden, aber auch in leichteren Fällen als Übertretung. Der Wiener Tierschutzverein strebt ein eigenes Tierschutzgesetz an und bemüht sich in höchst anerkennenswerter Weise, den Völkerverbund für eine internationale Regelung des Tierschutzes zu gewinnen.

Getreu dem Grundsätze, daß die Tiere nur des Menschen wegen da sind, teilt der Mensch in seiner Schucht die Tierwelt in zwei große Lager, die allein sein Interesse erregen: hie nützliche, hie schädliche Tiere. Die ersteren schont, die letzteren verfolgt und vertilgt er. Eine an sich ganz unrichtige, unhaltbare und ungerechte Beurteilung der Sachlage, da es sehr viele Tiere gibt, die nach einer Richtung nützlich, nach anderer schädlich sein können und es oft sehr schwierig ist, festzustellen, ob der Nutzen oder Schaden in einem bestimmten Falle überwiegt. Es gibt Tiere, die sich zu einer gewissen Zeit als nützlich, zu einer anderen als schädlich erweisen können. Ja man kann überhaupt fast nie sagen, ein Tier sei a b s o l u t nützlich und n u r nützlich oder n u r schädlich. Aber, es ist mal so. Und so ist auch unsere gesetzgeberische Fürsorge für gewisse Tiere. Unsere Gesetze, betreffend den Vogelschutz, sind recht lückenhaft und ungerecht. In der Liste der Vögel, deren Fang und Tötung verboten ist, weil ihnen vom Gesetzgeber großmütig die Eigenschaft der Nützlichkeit zugebilligt wurde, fehlen so manche, die gleichfalls ob ihrer Nützlichkeit der Schonung dringend bedürften, während so manche als schädlich gebrandmarkt und im wahren Sinne des Wortes für „vogelfrei“ erklärt werden, deren verursachter Schaden wegen ihrer geringen Häufigkeit oder geringen Größe kaum in Betracht kommen kann. Andererseits gibt es auch außerhalb des Vogelkreises Tiere, welche als nützlich und schutzbedürftig erscheinen, aber des gesetzlichen Schutzes nicht teilhaftig geworden sind. So gibt es auch hier vom Standpunkte der Naturschutzbewegung Hindernisse zu besiegen, mit alten Vorurteilen mancher Interessentenkreise, die in Wahrung ihrer Belange zu weit gehen und die Verhältnisse unter einem allzuschiefen Gesichtswinkel betrachten, aufzuräumen und dahin zu wirken, daß hiefür in der Gesetzgebung Irrtümer, Lücken und unrichtige Beurteilungen vermieden werden. Es gilt auch, gegen die Verständnislosigkeit und geistige Trägheit der breiten Massen zu kämpfen und da betrachte ich als eine der wesentlichsten Aufgaben der Tierschutzbewegung die Einwirkung auf die Jugend in tierschützerischer Richtung. Die Jugend ist unsere Zukunft. Ihr muß als Grundgedanke ins Herz gepflanzt werden, daß auch das Tier ein Recht auf Existenz hat, daß es in dieser Beziehung gleichberechtigt ist mit dem Menschen, woraus sich von selbst die Folgerung ergibt, daß das Tier nicht ohne

kräftigen Grund in seinem Leben und körperlichen Befinden geschädigt werden darf. Haus und Schule müssen in dieser Richtung Hand in Hand gehen. Ich schließe mit den trefflichen Worten, mit denen Prof. Dr. Franz Werner seine obangeführte Arbeit: „Nützliche und schädliche Tiere“ abschließt: „Gerechtigkeit gegen die Tiere, Liebe zu den Tieren, Verständnis für die Wirksamkeit, das Zusammenwirken der Tierwelt im Haushalte der Natur, dies im kindlichen Gemüte zu erwecken und zu festigen ist mehr wert für die Erziehung als die Kenntnis sämtlicher Insekten, die auf der Eiche und dem Spinat ihrem Nahrungserwerb nachgehen.“

## Die deutschen und österreichischen Naturschutzparke.

Von L. v. Stockmayer, Stuttgart.

Seit die Amerikaner im Jahre 1871 die ersten großen Nationalparke geschaffen haben, hat diese Bewegung ungeahnte Fortschritte gemacht. Besonders in Amerika selbst sind außer dem ersten Park am Yellowstonefluß noch 18 Nationalparke mit im ganzen 30.000 Quadratkilometer Flächeninhalt geschaffen worden. Dazu haben die Amerikaner noch ein Mehrfaches an Fläche als Nationalwälder erklärt, in denen ein bedingter Naturschutz herrscht. Die Bewegung ist unter Leitung der Zentralregierung in Washington in weiterem Fortschritt begriffen. Auch die Dominions von England haben diesen Weg beschritten. In Canada, Neufundland, Neuseeland und in den Vereinigten Staaten von Südafrika sind ungeheure Gebiete zu Naturschutzparken gemacht worden. Allerdings ist dort das Ziel ein wenig anders geworden, als es ursprünglich gemeint war. Diese Nationalparke sollen vielmehr der Erschließung des Landes für den Fremdenverkehr dienen. Sie sollen ein großes Aushängeschild sein, um Weltreisende anzulocken; zu diesem Zweck sind vielfach Einrichtungen und Bestimmungen nötig, die dem reinen Naturschutzgedanken widerstreben. In Europa gibt es fast keinen Staat mehr, der sich nicht im Besitze von Naturschutzparken weiß. Selbst die Sowjet-Union hat große und zahlreiche Gebiete angelegt, von denen einzelne unbedingten Schutz genießen.

Bei uns in Deutschland ist die Frage erheblich schwerer zu lösen als anderswo, denn Deutschland ist aufgeteilt. Der Staat besitzt nirgends so großen zusammenhängenden Waldbesitz, wie ihn ein Naturschutzpark haben muß, damit sich die Tier- und Pflanzenwelt nach ihren eigenen Gesetzen und unbeeinflusst von ihrer Umgebung entwickeln kann. Es muß deshalb der in den Staatsbesitz eingeprengte Privatbesitz aufgekauft werden. Erst wenn dies geschehen ist, können die Staatsforste eingezogen und nun diejenigen Einrichtungen getroffen werden, die den Naturschutzpark seiner Bestimmung entgegenführen. Die Mittel, die zu dem Ankauf des großen Besitzes nötig sind, sind sehr hoch. Aber man ist in Deutschland bei der Gründung des Vereines Naturschutzpark im Jahre 1909 mit frischem Mut herangegangen und hatte auch in den ersten fünf Jahren bis zum Krieg

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1928

Band/Volume: [1928\\_9](#)

Autor(en)/Author(s): Glaßner Franz

Artikel/Article: [Tierschutz 125-129](#)